

Rechtliche Rahmenbedingungen in der Ziegenhaltung

Michaela Umgeher^{1*}

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen einen großen Umfang einnehmen, werden hier nur ausgewählte Aspekte behandelt. In der Literaturübersicht am Ende dieser Zusammenfassung finden sich die Quellen zur weiteren Vertiefung.

Tierhaltung und Tierschutz

In der Ziegenhaltung ist die Anbindehaltung grundsätzlich verboten. Eine Einzelbuchtenhaltung ist nur dann erlaubt, wenn die Ziegen mindestens 90 Tage im Jahr auf der Weide sind oder regelmäßigen Auslauf erhalten. Bei dieser Haltungsform muss darauf geachtet werden, dass die Ziegen Sichtkontakt zu anderen Tieren haben. Bei Kitzen und Jungziegen ist die Einzelbuchtenhaltung verboten. In der Stallhaltung muss den Verhaltensweisen von Ziegen Rechnung getragen werden, die aus rechtlicher Sicht vorgeschriebene Bodenfläche findet sich in *Tabelle 1*.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche für Ziegenställe (m²/Tier)

Tierkategorie	Gruppenbucht bis 20 Tiere	Gruppenbucht ab 21 Tiere	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	1,40	1,20	1,40
Mutterziege mit 1 Kitz	1,75	1,55	1,80
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10	1,90	2,10
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50	0,50	
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60	0,60	
Böcke	3,00	3,00	3,00

In den geschlossenen Stallungen ist für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen. Ziegen sind besonders zugluftempfindlich, daher ist Zugluft unbedingt zu vermeiden. Im Stall ist für ausreichend Licht zu sorgen, es sind offene bzw. transparente Flächen im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche einzuplanen. Die Ziegen müssen mindestens 8 Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von 40 Lux verbringen. Unnötiger Lärm, wie Maschinen- oder Gerätelärm ist zu vermeiden. Bei Gruppenhaltung ist sicher zu stellen, dass jedes Einzeltier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Das heißt, werden Ziegen in Gruppen rationiert oder zeitlich begrenzt gefüttert, so muss pro Tier ein Fressplatz vorhanden sein. Bei einer *ad libitum* Fütterung dürfen maximal 2,5 Tiere auf einen Fressplatz kommen. Die Mindestmaße für die Fressplätze bei Gruppenhaltungssystemen finden sich in *Tabelle 2*.

Tabelle 2: Mindestfressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen (cm/Tier)

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit Kitzen	40
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30
Bock	50

In Bezug auf die Betreuung müssen bei Ziegen regelmäßig die Klauen kontrolliert und bei Bedarf geschnitten werden. Bei überwiegender Haltung im Freien muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Der Boden im Außenbereich, im Tränke- und Fütterungsbereich muss befestigt sein. Erlaubte Eingriffe bei Ziegen sind die Kastration und die Zerstörung der Hornanlage. Die Zerstörung der Hornanlage darf nur bei Kitzen erfolgen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind sowie nur bis zu einem Alter von 4 Wochen erfolgen. Durchgeführt wird die Zerstörung der Hornanlage durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung.

Tierverbringung und Meldepflichten

Es werden jährlich VIS-Erhebungen durchgeführt. In diesem Rahmen werden die Betriebs- und Stammdaten erhoben. Diese Erhebungen finden auf Anfrage des Betreibers der VIS statt oder im Rahmen des AMA „Mehrfachantrag Flächen“, wo die Felder betreffend Tierhaltung ausgefüllt werden. Diese Daten werden von der AMA an das VIS weitergeleitet. Wer keinen „Mehrfachantrag Flächen“ abgibt, muss die Daten trotzdem in der gleichen Frist an das VIS melden. Folgende VIS-Meldepflichten bestehen bei Verbringungen oder bei untersuchungspflichtigen Schlachtungen:

- Die LFBIS-Nr. des Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetriebes sowie das Meldeereignis (Abgang, Zugang, Zugang und Schlachtung, untersuchungspflichtige Schlachtung, Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung) müssen immer bekannt gegeben werden.
- Bei Verbringungen muss das Abgangs- bzw. Zugangsdatum sowie die Anzahl der Tiere gemeldet werden.
- Bei einer untersuchungspflichtigen Schlachtung muss das Datum der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Tiere gemeldet werden.

Gemeldet werden kann über eine Meldestelle wie z.B. das sz-online (Zugang erhältlich beim Landesverband), online über die VIS-Homepage oder per Formular (Fax). Bei der Online- oder Faxmeldung ist spätestens am 7. Tag nach dem Meldeereignis die Meldung durchzuführen.

Begleitdokument

Beim Verbringen von Tieren zwischen 2 Betrieben ist ein Begleitdokument mitzuführen. Grundsätzlich dürfen nur gekennzeichnete Tiere verbracht werden. Beim Verbringen von Ziegen auf die Alm ist kein Begleitdokument erforderlich, hier reicht die Abgabe der Almauftriebsliste

¹ Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen, Dresdner Straße 89/19, A-1200 Wien

* Ansprechpartner: Michaela Umgeher BEd BSc, email: umgeher@ocbsz.at



durch den Almbewirtschafter an Landwirtschaftskammer. Beim Verbringen von Ziegen zwischen Teilbetrieben in der gleichen Gemeinde ist kein Begleitdokument nötig.

Tierkennzeichnung

Ziegen müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Geburt bzw. davor, wenn das Tier den Geburtsbetrieb verlässt, eine untersuchungspflichtige Schlachtung ansteht oder auf behördliche Anordnung gekennzeichnet werden. Es gibt folgende Möglichkeiten der Kennzeichnung:

- 2 Ohrmarken oder
- 1 Ohrmarke + 1 Fesselband oder
- 1 Ohrmarke + 1 amtl. elektr. Kennzeichen oder
- 1 amtl. elektr. Kennzeichen Bolus + 1 Fesselband oder
- 1 amtl. elektr. Kennzeichen Ohrmarke + 1 Fesselband

Als amtliche elektronische Kennzeichen zählt der Bolus, die elektronische Ohrmarke oder das Fesselband. Wird ein Bolus eingesetzt, muss das sichtbare Kennzeichen mit „B“ als Zusatz versehen sein, beim Injektat muss das sichtbare Kennzeichen mit „I“ als Zusatz versehen sein. Das Injektat darf nur von einem Tierarzt gesetzt werden, welcher dieses in die Bauchhöhle implantiert. Ziegen müssen dauerhaft gekennzeichnet werden und die beiden Kennzeichen müssen den selben Code tragen. Ohrmarken können bei den amtlichen Ohrmarkenvergabestellen, wie zum Beispiel den Landesverbänden für Schafe und Ziegen, bezogen werden. Die Ohrmarken bzw. Kennzeichen dürfen nur auf dem Betrieb verwendet werden, für den sie ausgegeben wurden. Grundsätzlich ist der Landwirt für den Ersatz von verlorenen gegangenen Kennzeichen verantwortlich. Bei Verlust oder Unleserlichkeit ist unmittelbar ein Ersatzkennzeichen nachzubestellen und innerhalb einer Woche ab Erhalt einzuziehen.

Tiertransport

Beim Tiertransport wird zwischen Kurz- und Langstreckentransporte differenziert. Ein Kurzstreckentransport liegt vor, wenn der Transport maximal 8 Stunden dauert. Zu beachten ist, dass ab 65 km einfache Fahrtstrecke eine betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer nötig ist. Für Langstreckentransporte über 8 Stunden gelten gesonderte Bestimmungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, im Tiertransportgesetz 2007 sowie im Handbuch Tiertransporte des BMGFs nachzulesen sind. Landwirte können im Rahmen des „Erleichterten landwirtschaftlichen Transports“ Tiere mit eigenen Transportfahrzeugen bis max. 50 km weit ab ihrem Betrieb transportieren. Generell dürfen nur Personen mit ausreichender Sachkunde Tiere transportieren. Ausreichende Sachkunde liegt vor, wenn Landwirte im Rahmen des „erleichterten landwirtschaftlichen Transportes“ Transporte durchführen. Ab einer Strecke von 65 km ist ein Befähigungsnachweis sowie eine Zulassung als Tiertransportunternehmer nötig – das gilt auch für Landwirte. Darüber hinaus wird die Sachkunde durch einen Befähigungsnachweis nachgewiesen. Hierfür sind ein Lehrgang sowie eine Prüfung nötig, die beispielsweise von der Landwirtschaftskammer angeboten werden. Der Befähigungsnachweis ist personenbezogen und ist immer

mitzuführen. Eine Zulassung als Tiertransportunternehmer ist erst ab 65 km einfacher Transportstrecke nötig – davon ausgenommen ist der bäuerliche Alm- und Weideverkehr. Die Tiertransportunternehmerzulassung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Weiters ist beim Transport von Tieren ein Begleitdokument mitzuführen (siehe Kapitel Begleitdokument). Je nach Gesundheitsstatus der Tiere können noch weitere Veterinärdokumente bzw. Impfbestätigungen nötig sein. Prinzipiell muss darauf geachtet werden, dass das verwendete Transportfahrzeug alle Sicherheitserfordernisse erfüllt und ein sicheres Transportieren der Tiere gewährleistet, um ihnen Schmerzen oder unnötige Leiden zu ersparen. Transportmittel sind nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen sowie gegebenenfalls zu desinfizieren. Kitze unter 20 kg Körpermasse müssen auf einstreuten Transportern befördert werden. Je nach Körpergewicht der Ziegen – speziell bei hochträchtigen Ziegen – muss entsprechend Platz für die Tiere während des Transports zur Verfügung stehen, siehe *Tabelle 3*.

Tabelle 3: Bodenfläche für den Transport auf der Straße

Tierkategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Ziegen	<35	0,20 - 0,30
	35 - 55	0,30 - 0,40
	>55	0,40 - 0,75
Hochträchtige Ziegen	<55	0,40 - 0,50
	>55	>0,50

Das verwendete Transportfahrzeug bzw. der Hänger muss eine Beschriftung oder ein Symbol tragen, welches kenntlich macht, dass lebende Tiere transportiert werden. Es dürfen nur Tiere transportiert werden, bei denen kein Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche besteht. Es müssen alle Tiere auf einem Transportmittel den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind. Als nicht transportfähig gilt:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Das Tier hat große offene Wunden oder schwere Organvorfälle
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (>90 %)
- Ziegen die vor weniger als 7 Tagen abgekitzt haben
- Neugeborene Kitze, bei denen der Nabel noch nicht verheilt ist
- Kitze die weniger als 1 Woche alt sind

Im Zweifelsfall sollte der Tierarzt konsultiert werden. Muss ein Tier aus medizinischen Gründen z.B. in eine Tierklinik transportiert werden, so stellt dies einen Ausnahmefall dar. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass laktierende Ziegen, die ihre Kitze nicht mitführen, mindestens alle 12 Stunden gemolken werden.

Verkauf von Tieren

Der Verkauf von Tieren wurde über das Tierschutzgesetz eingeschränkt. Erlaubt ist das Inverkehrbringen von Tieren im Rahmen bzw. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft.

Literatur

Tierschutzgesetz

1. Tierhaltungsverordnung

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

Tiertransportgesetz 2007

Handbuch Tiertransporte des BMGF

Alle Gesetzestexte auf österreichischer Ebene finden sich unter <https://www.ris.bka.gv.at/> und Gesetze auf europäischer Ebene finden sich unter <http://eur-lex.europa.eu/>.